

**Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung  
der MediBank AG**

am Freitag, 31. Oktober 2014, 10 Uhr, Hotel Ochsen, Kolinplatz 11, 6300 Zug

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre

Der Verwaltungsrat lädt Sie zu einer ausserordentlichen Generalversammlung der MediBank AG ein. An dieser werden Sie über eine Zweck- und Firmaänderung im Hinblick auf die Rückgabe der Banklizenz bzw. die freiwillige Liquidation der Gesellschaft abstimmen können. Der Verwaltungsrat empfiehlt Ihnen einen dieser Schritte, nachdem nicht mehr davon ausgegangen werden kann, dass ein Verkauf der Bank innerhalb der von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) vorgegebenen Fristen möglich ist. Sollte ein Verkauf doch noch umsetzbar sein, werden untenstehende Beschlüsse aufgeschoben.

**Traktanden**

**1. Information über den Stand der Verkaufsverhandlungen und die strategischen Handlungsoptionen der Bank**

**2. Entlassung aus der prudenziellen Aufsicht durch die FINMA; Statutenänderung**

Der Verwaltungsrat beantragt, von der Generalversammlung mit der Einleitung und Durchführung der nötigen Schritte zur Entlassung aus der prudenziellen Aufsicht durch die FINMA beauftragt zu werden.

Gleichzeitig wird beantragt, die Firma sowie den Zweck wie folgt zu ändern und die entsprechende Statutenänderung gemäss folgender Fassung zu genehmigen:

«Artikel 1 Firma

Unter der Firma Medi Investors AG (Medi Investors SA) (Medi Investors Ltd.) besteht eine Aktiengesellschaft im Sinne von Artikel 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) und der vorliegenden Statuten»

«Artikel 2 Absatz 1 Zweck

Der Zweck der Gesellschaft sind die Vermögensverwaltung und Anlageberatung. Die Gesellschaft kann Beteiligungen an in- und ausländischen Unternehmen aller Art erwerben, halten und veräussern, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten sowie Liegenschaften im In- und Ausland erwerben, halten und veräussern, Darlehen gewähren und aufnehmen, Garantien und andere Sicherheiten leisten, insbesondere zugunsten von verbundenen und nahestehenden Gesellschaften, sowie alle Geschäfte tätigen, die den Zweck der Gesellschaft zu fördern geeignet sind und mit dem Zweck im Zusammenhang stehen.»

*Hinweis an die Aktionäre: Diese Statutenänderung erfolgt unter dem Genehmigungsverbehalt der FINMA, gestützt auf Artikel 3 Absatz 3 des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934.*

**3. Freiwillige Liquidation der Gesellschaft**

Sollte der obige Antrag nicht genehmigt werden, beantragt der Verwaltungsrat, die Gesellschaft aufzulösen und zu liquidieren.

Als Liquidatoren werden Dr. Rico Baumgartner und Carlo de Paoli gewählt, welche für die Gesellschaft mit dem Zusatz «in Liquidation» Kollektivunterschrift zu zweien führen.

Stimmberechtigt sind die am 10. Oktober 2014 im Aktienregister eingetragenen **Namenaktionäre**. Diese erhalten eine persönliche Einladung zusammen mit ihrer persönlichen Zutrittskarte.

**Inhaberaktionäre**, die ihre Aktien bei uns im Depot haben, erhalten eine persönliche Einladung zusammen mit ihrer persönlichen Zutrittskarte. Die übrigen Inhaberaktionäre können die Zutrittskarte für die Generalversammlung bis zum 22. Oktober 2014 gegen Hinterlegung der Aktien oder eines Depotscheines einer Bank bei unserer Gesellschaft beziehen. Auf der schriftlich einzureichenden Kartenbestellung der Depotbank bzw. auf der Hinterlegungsbescheinigung ist die Sperrung der Aktien bis nach der Generalversammlung zu bestätigen. Ab 23. Oktober 2014 werden keine Zutrittskarten mehr ausgegeben.

Aktionäre, die nicht persönlich an der Generalversammlung teilnehmen können, werden gebeten, die Vollmacht auf der Rückseite der Zutrittskarte auszufüllen, zu unterzeichnen und einem anderen Aktionär zu übergeben. Gemäss Artikel 14 unserer Statuten können sich Aktionäre nur durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter, welcher selber Aktionär sein muss, vertreten lassen. Über die Anerkennung von Vertretungsvollmachten entscheidet der Verwaltungsrat.

**Depotvertreter** im Sinne von Artikel 689d OR werden gebeten, der Gesellschaft Anzahl, Art und Nennwert der von ihnen vertretenen Aktien möglichst früh und spätestens am 31. Oktober 2014 bei der Eintrittskontrolle bekannt zu geben. Als Depotvertreter gelten die dem Bundesgesetz über Banken und Sparkassen unterstellten Institute sowie gewerbsmässige Vermögensverwalter.

Um die Zahl der Teilnehmer an der Generalversammlung abschätzen zu können, werden die Aktionäre gebeten, sich bis zum 22. Oktober 2014 anzumelden.

Zug, 10. Oktober 2014

Medibank AG  
Der Verwaltungsrat